

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2464/77 DES RATES

vom 7. November 1977

über besondere Maßnahmen für die Einfuhr gewisser Schraubenmuttern aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/77 ⁽²⁾, können besondere Maßnahmen ergriffen werden, wenn die im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Muttern, aus Eisen oder Stahl, mit Ursprung in Taiwan sind von 200 Tonnen im Jahr 1974 auf über 9 000 Tonnen im Jahr 1976 gestiegen. Sie wurden zu Preisen getätigt, die erheblich niedriger waren als die üblichen Preise von Gemeinschaftserzeugern ähnlicher oder unmittelbar konkurrierender Waren. Sie konzentrierten sich vornehmlich auf Muttern mit einer Lochweite von nicht mehr als 10 mm.

Diese Umstände ermöglichten es den taiwanesischen Exporteuren dieser Muttern, 1976 in der Gemeinschaft einen Marktanteil von mehr als 18 % zu erringen.

Diese Entwicklung erfolgte zum Nachteil der Industrie der Gemeinschaft, wo die Produktion derartiger Muttern von 38 000 Tonnen im Jahr 1974 auf 20 000 Tonnen im Jahr 1976 gesunken ist, die Beschäftigung auf diesem Sektor zwischen 1974 und 1975 um 30 % abgenommen hat und zahlreiche Firmen ihre Produktion einstellen mußten.

Um Ausmaß und Ursachen dieser kritischen Lage der Industrie der Gemeinschaft ermessen zu können, hat die Kommission eine Untersuchung über das Vorliegen von Dumping und Subventionen sowie über die Einfuhrbedingungen eingeleitet.

Die Kommission hat die ihr bekannten Importeure und Exporteure unterrichtet und im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften vom 7. August 1976 eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumping-/Antisubventionsverfahrens ⁽³⁾ betreffend diese Waren veröffentlicht.

Im Verlauf der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Sachaufklärung hat die Kommission den betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung schriftlich darzulegen ; sie hat ferner den unmittelbar betroffenen Parteien die Möglichkeit zu einer Zusammenkunft gegeben, damit sie ihre Auffassungen äußern und Gegenargumente vorbringen konnten.

Im Zuge dieser Untersuchung haben sich die taiwanesischen Exporteure verpflichtet, ihre Preise für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf ein für die Kommission befriedigendes Niveau anzuheben, so daß bei Einhaltung dieser Verpflichtung Abwehrmaßnahmen nicht erforderlich sein würden.

Die Kommission hielt es jedoch für angebracht, das Prüfungsverfahren hinsichtlich des Vorliegens von Dumping und Subventionen sowie bezüglich der Einfuhrbedingungen nicht eher abzuschließen, als festgestellt werden konnte, daß diese Verpflichtungen tatsächlich eingehalten wurden.

Die Kommission hat deshalb durch Entscheidung 77/280/EWG ⁽⁴⁾ eine nachträgliche Kontrolle der Einfuhren gewisser Schraubenmuttern aus Taiwan eingeführt.

Die der Kommission auf Grund dieser Entscheidung durch die Mitgliedstaaten zugeleiteten Angaben lassen erkennen, daß diese Verpflichtungen umgangen oder verletzt worden sind. Die Preise dieser Waren bei der Einfuhr in die Gemeinschaft liegen um etwa 15 % niedriger als die in der Verpflichtungserklärung vorgesehenen Preise.

Zum Schutz der Gemeinschaftsindustrie, die sich bereits in einer bedenklichen Lage befindet, ist es deshalb notwendig, daß zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft besondere Maßnahmen in bezug auf diese Waren aus Taiwan ergriffen werden, wie dies in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vorgesehen ist. Diese Maßnahmen sollten darin bestehen, daß auf diese Waren ein Zusatzzoll erhoben wird —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 183 vom 7. 8. 1976, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 93 vom 15. 4. 1977, S. 18.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zusätzlich zu den normalen Zöllen und den normalerweise erhobenen Steuern und anderen Einfuhrabgaben wird ein Sonderzoll für folgende Waren mit Ursprung in Taiwan eingeführt :

— Muttern mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von nicht mehr als 6 mm, der Tarifstelle ex 73.32 B I des Gemeinsamen Zolltarifs ;

— lose Muttern mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, mit einer Lochweite von nicht mehr als 10 mm, der Tarifstelle ex 73.32 B II des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Dieser Zusatzzoll beträgt 15 % des angemeldeten Wertes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr.

375/69 der Kommission vom 27. Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren ⁽¹⁾.

(3) Die für die Erhebung von Zöllen gültigen Vorschriften finden auf diesen Zusatzzoll Anwendung.

Artikel 2

Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 findet auf die mit dieser Verordnung eingeführten besonderen Maßnahmen entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 3. 3. 1969, S. 1.